

Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen für Strom, Gas, Wasser und Wärme

Die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH als Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt ihren Kunden aus der VNB-eigenen Messeinrichtung den Mengenimpuls (Imp/kWh bzw. Imp/m³) unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Zwischen der VNB-eigenen Messeinrichtung und den kundenseitigen Steuer- bzw. Regeleinrichtungen wird vom VNB je Funktion ein Relais installiert, damit eine eindeutig definierte galvanische Trennung zwischen den vorgenannten Anlagen sichergestellt ist. Art, Anzahl und Einbauort der Relais wird vom VNB festgelegt.
2. Bis zu den Steuerleitungsklemmen nach diesem Trennrelais bleiben die Anlagenteile Eigentum des VNBs; Einrichtungen ab dieser Grenze sind unterhaltungspflichtiges Eigentum des Kunden.
3. Die Kosten für die Umrüstung und Ergänzung der Messeinrichtung trägt der Kunde in Form einer Aufwandspauschale. Für den laufenden Betrieb und die Wartung wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben.
4. Alle für die Einbindung der Impulse in die kundeneigene Impulsverarbeitungs-Anlage notwendigen kundenseitigen Installationsarbeiten sind im Auftrag und auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von einer entsprechenden Fachfirma (z. B. eingetragener Elektroinstallateur) in zeitlicher Abstimmung und technischem Einvernehmen mit dem VNB-Messstellenbetrieb auszuführen.
5. Der VNB behält sich für den Fall von Änderungen an der Messeinrichtung vor, die Impulswertigkeit bzw. Impulsart neu festzulegen.

Die Zusage für die Bereitstellung der beschriebenen Impulse besteht nur für die Einsatzdauer der Messeinrichtung in der derzeit angewandten Art. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt – aus welchen Gründen auch immer – anders gear- tete Messeinrichtungen zum Einsatz kommen, veranlasst der Kunde die dadurch verursachten technischen Änderungen innerhalb der abnehmerseitigen Impulsverarbeitungs-Anlage und trägt die entstehenden Kosten.

6. Eine Haftung der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH für Folgen, die sich bei einem insbesondere durch gestörte Impulsbereitstellung bedingten fehlerhaften Betrieb der Kundenanlage oder sonstiger Einrichtungen ergeben, wird ausgeschlossen.

Bayreuth, den 15. März 2011